



Erlebnis.NRW – Tourismuswirtschaft stärken

FAQ - Allgemeine Fragen und Antworten sowie Ausfüllhilfe für den Bewerbungsbogen (Stand 16.04.2015) des

Projektauftrages „Erlebnis.NRW- Tourismuswirtschaft stärken“

des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW im Rahmen des OP EFRE NRW 2014-2020.

Die folgende FAQ-Liste dient als Informations- und Auskunftsource für häufig gestellte Fragen.

1. Informationsquellen zum Projektauftrag

1.1 Wer hilft bei Fragen zur Teilnahme oder anderen Aspekten des Projektauftrages?

Bei allgemeinen Fragen zum Projektauftrag steht Ihnen das Projektbüro Erlebnis.NRW gerne zur Verfügung:

NRW.BANK
Projektbüro Erlebnis.NRW
Kavalleriestr. 22
40213 Düsseldorf
Hotline: + 49 (0) 211 91741-7266
Fax: + 49 (0) 211 91742-7266
E-Mail: Erlebnis.nrw@nrwbank.de

Bei speziellen Fragen zum Förderrecht helfen Ihnen die jeweiligen Bezirksregierungen gerne weiter. Eine Liste mit den Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartner bei den Bezirksregierungen finden sie hier:

Bezirksregierung Arnsberg

Herr Martin Roderfeld
Telefon: 02931 82-2742
Email: martin.roderfeld@bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Herr Josef Wegener
Telefon: 05231 71-3400
Email: josef.wegener@bezreg-detmold.nrw.de



Bezirksregierung Düsseldorf

Frau Annette Ernst

Telefon: 0211 475-2369

Email: annette.ernst@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Herr Joachim Maurer

Telefon: 0221 147-3317

Email: joachim.maurer@bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Herr Franz-Josef Neumann

Telefon: 0251 411-1692

Email: franz-josef.neumann@bezreg-muenster.nrw.de

1.2 Welche Informationen stehen online zum Projektaufruf „Erlebnis.NRW – Tourismuswirtschaft stärken“ zur Verfügung?

Im Internet finden Sie unter dem Link:

http://www.efre.nrw.de/0_2_Aktuelles/2015_02_27_Erlebnis_NRW/index.php

folgende Informationen rund um den Projektaufruf:

- Projektaufruf
- Informationsflyer zum Projektaufruf
- Bewerbungsbogen
- FAQ – häufig gestellte Fragen und Antworten (dieses Dokument)
- Präsentationsunterlagen der Informationsveranstaltungen in den Regierungsbezirken

2. Fragen zum Verfahren des Projektaufrufes

2.1 Wie ist der Ablauf beim Projektaufruf „Erlebnis.NRW - Tourismuswirtschaft stärken“?

Start des Projektaufrufes ist der 16. April 2015. Ende der Einreichungsfrist für die Projektskizzen ist der 15. Juli 2015. Das Gutachtergremium tagt Ende Oktober 2015.

Im Anschluss wird die Landesregierung die zur Förderung vorgesehenen Projekte bekanntgeben.

2.2 Was folgt nach der Veröffentlichung der Ergebnisse?

Für die zur Förderung vorgesehenen Projekte schließt sich das verwaltungsmäßige Antrags- und Bewilligungsverfahren an. Eine gesonderte Antragstellung gemäß den im Einzelfall gültigen Förderrichtlinien ist daher zwingend erforderlich. Mit dem Vorhaben darf vor



Erteilung der Bewilligung, die durch die zuständige Bezirksregierung erfolgt, nicht begonnen werden.

2.3 Wie lange dauert die Frist für die Einreichung des Bewilligungsantrags?

Die prüffähigen Antragsunterlagen sind innerhalb von vier Monaten nach der schriftlichen Aufforderung bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Bezirksregierung Abweichungen von dieser Frist zulassen. Den Antragstellerinnen / Antragstellern wird eine qualifizierte Beratung durch die zuständige Bezirksregierung angeboten.

Sollten sechs Monate nach Aufforderung zur Antragstellung die Antragsunterlagen bei der zuständigen Bezirksregierung nicht vollständig vorliegen, so erlischt das positive Votum des Gutachtergremiums.

2.4 Werden vom Gutachtergremium ausgewählte Projektskizzen in jedem Fall bewilligt?

Für alle zur Förderung empfohlenen Projekte gilt: Sie können nur dann bewilligt werden, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen im förmlichen Antragsverfahren erfüllt sind. Zu den Bewilligungsvoraussetzungen gehört beispielsweise auch der Nachweis, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Damit ein Projekt im weiteren Verfahren nicht an diesem Kriterium scheitert, muss die Gesamtfinanzierung bereits bei der Einreichung der Projektskizzen plausibel dargelegt werden.

Der tatsächliche Nachweis ist dann im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen. Falls ein vom Gutachtergremium zur Förderung vorgeschlagenes Konzept im Antragsverfahren aufgrund fehlender Bewilligungsvoraussetzungen nicht förderfähig ist, rückt kein weiteres Projekt nach. Es gibt keine Reserveliste.

2.5 Ist eine förderrechtliche Beratung möglich?

Es wird empfohlen frühzeitig mit der zuständigen Bezirksregierung Kontakt aufzunehmen. Nutzen Sie diese Möglichkeit bei der Erstellung Ihrer Projektskizzen, so können mögliche Schwierigkeiten bei der späteren Antragstellung frühzeitig erkannt werden. Die in der jeweiligen Region zuständigen Ansprechpartner finden sie unter Punkt 1.1. dieses Dokuments.

2.6 Wie hoch ist das Volumen des Projektauftrags?

Das Volumen der Fördermittel beträgt insgesamt max. 30 Mio. € an EFRE-Mitteln. Hinzu kommen Kofinanzierungsmittel des Landes von maximal 18 Mio. €.



2.7 Kann ein Projektauftrufteilnehmer mehrere Beiträge einreichen?

Ja, es können mehrere Beiträge eingereicht werden. Es muss plausibel dargestellt werden, dass der Teilnehmer die Umsetzung der Projekte bei einer möglichen Förderung der Projekte leisten kann.

2.8 Wie werden Kooperationspartner behandelt, die ihren Sitz nicht in Nordrhein-Westfalen haben?

Vorhaben in Kooperation mit Partnern außerhalb von Nordrhein-Westfalen (national, international) sind möglich. Allerdings können die Fördergelder des Projektauftrufs nur an Empfänger fließen, die die Projektdurchführung in Nordrhein-Westfalen vornehmen. Auch der Nutzen des Projekts muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

2.9 Können sich Landesbetriebe am Projektauftruf beteiligen

Landesbetriebe können, sofern Sie die Anforderungen der Teilnahmeberechtigung erfüllen, ebenfalls teilnehmen. (siehe 3.1)

2.10 Wie ist der Start der Umsetzung eines Projektes bzw. der Vorhabenbeginn definiert und wann muss das Projekt abgeschlossen sein?

Mit dem Vorhaben darf vor der Erteilung eines Bewilligungsbescheides nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

Nach der Bewilligung muss das Projekt in der Regel nach 36 Monaten abgeschlossen sein.

2.11 Wird es noch einen weiteren Projektauftruf in dieser Förderperiode geben?

Ein zweiter Projektauftruf - ggfs. mit geänderten oder neuen Themenschwerpunkten - ist im Laufe der Förderperiode 2014-2020 möglich und wird separat bekannt gegeben.

2.12. Ist die Sanierung / Modernisierung einer Gaststätte oder eines Hotels förderfähig?

Eine einzelbetriebliche, gewerbliche Förderung ist im Rahmen dieses Projektauftrufs nicht möglich. Informationen zu entsprechenden gewerblichen Fördermöglichkeiten finden Sie hierzu unter

<http://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/Regionales-Wirtschaftsfoerederungsprogramm-RWP-gewerblich/15354/produktdetail.html>

2.13. Ist die Förderung touristischer Infrastrukturen auch außerhalb des Projektauftrufs möglich?

Ja, die Förderung touristischer Infrastrukturen ist auch außerhalb des Aufrufes möglich. Die GRW-Förderung gestattet in GRW-Fördergebieten eine Förderung. Erläuterungen dazu



finden Sie hier: <https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/Regionales-Wirtschaftsfoerederungsprogramm-RWP-Infrastrukturrichtlinie/15498/produktdetail.html?cmsSearch=true>

3. Fragen zur inhaltlichen Ausrichtung und Zielsetzung des Projektaufufes

3.1 Wer ist teilnahmeberechtigt?

Teilnahmeberechtigt sind, soweit sie ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben:

- Kommunen, Kommunalverbände und andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts (u.a. auch Träger von Naturparks) und Vereine (u.a. Biologische Stationen)
- Kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen von Kooperationsprojekten mit mehrheitlich öffentlichen Partnern
- Wirtschaftsförderungseinrichtungen und -verbände, Tourismusvereine und juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist und mit einer Mehrheitsbeteiligung von kommunalen und / oder steuerbegünstigten Gesellschaftern und juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

3.2 Welche Vorhaben werden gefördert?

Grundlage für eine Förderung im Rahmen des Projektaufufes „Erlebnis.NRW – Tourismuswirtschaft stärken“ ist das OP EFRE NRW 2014-2020. Die Wettbewerbsfähigkeit von KMU soll durch den innovativen Ausbau und die nachhaltige Modernisierung touristischer Infrastrukturen, durch neue innovative Tourismusedienstleistungen und Netzwerke auf der Grundlage des „Masterplan Tourismus Nordrhein-Westfalen“ erhöht werden. Die geförderten Maßnahmen müssen einen direkten Bezug zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen KMU aufweisen.

a. Innovative Dienstleistungen

- Vorhaben, die durch ihren innovativen Charakter in besonderem Maße zur Stärkung der Tourismuswirtschaft und den damit verbundenen KMU beitragen. Beispielsweise können Angebote für einen verbesserten Zugang von mobilitätseingeschränkten Personen Basis für neue Dienstleistungen sein, die es ermöglichen, neue Kundengruppen für die lokalen KMU zu erschließen.

b. Netzwerke

- Netzwerkgründungen und -weiterentwicklungen, die der Stärkung der Wertschöpfungsketten in den touristischen Zukunftsmärkten dienen.
- Netzwerkgründungen und -weiterentwicklungen, die die Entwicklung neuer touristischer Angebote und Marketingkonzepte unterstützen, sowie zur Verbesserung der Qualitätsstandards beitragen.



c. Integrierte Infrastrukturmaßnahmen

- Infrastrukturelle Vorhaben, soweit sie nachweisbar die Wettbewerbsfähigkeit der KMU der Tourismuswirtschaft stärken. Gefördert werden Projekte, die im Kontext regionaler Tourismuskonzepte stehen, einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des „Masterplans Tourismus Nordrhein-Westfalen“ leisten und bei denen die Infrastrukturvorhaben von Marketingmaßnahmen und Dienstleistungen begleitet werden, um so die Wirkung auf KMU zu verstärken.

Die Gesamtkosten der Fördervorhaben dürfen 5 Mio. € nicht überschreiten.

d. Studien und Entwicklungsprojekte/-konzepte

- Studien, die der Tourismusbranche als Basiswissen zur Qualitätsverbesserung zur Verfügung gestellt werden und die dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der im Tourismus tätigen KMU und deren Angebote zu steigern.
- Entwicklungskonzepte zur Steuerung und Umsetzung komplexer touristischer Strategien.

3.3 Was sind grundsätzliche Teilnahmevoraussetzungen?

- Der Sitz des Antragstellers / der Antragstellerin muss sich in Nordrhein-Westfalen befinden.
- Das Projekt muss in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und hauptsächlich verwertet werden.
- Das Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein.
- Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.
- Die Gesamtfinanzierung muss unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung erkennbar gesichert sein.
- Bei infrastrukturellen Vorhaben oder regionalen / fachlichen Netzwerken wird vorausgesetzt, dass allen Unternehmen aus der Europäischen Union ein diskriminierungsfreier Zugang zu gleichen Konditionen und Bedingungen gewährt wird.
- Voraussetzung für eine Förderung ist die Bereitschaft zur Einbindung in die Vermarktung der Landesproduktmarken / des Landesmarketings und die diesbezügliche Zusammenarbeit mit dem Landestourismusverband „Tourismus NRW e.V.“

Rein gewerbliche Projekte, die nur auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, sind im Rahmen des Projektauftrags nicht förderfähig.



4. Anforderungen an die Projektbeiträge

4.1 Nach welchen Kriterien werden die Projektskizzen bewertet?

Die Auswahlkriterien des Projektaufrufs „Erlebnis.NRW – Tourismuswirtschaft stärken“ orientieren sich an den Zielen des OP EFRE NRW 2014 - 2020 und den spezifischen Zielen des Projektaufrufs. Bei einer Teilnahme am Projektaufruf ist zu den nachfolgenden Kriterien Stellung zu nehmen. Die Erfüllung dieser Kriterien ist anhand quantitativer, beziehungsweise qualitativer Angaben, zu unterlegen. Die Umsetzungsprojekte müssen die Querschnittsziele „Nachhaltigkeit“ sowie „Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen“ beachten.

Die Auswahl erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

a) Maßnahmenspezifische Auswahlkriterien, Gewichtung (90%)

Nachweisbarer Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit regionaler KMU (25%)

(Wie viele KMU profitieren nachweislich von dem Projekt? Wie sieht die Einbindung von relevanten KMU bei der Projektplanung und ggf. Umsetzung aus? Erzielen die Projekte nachhaltige Effekte bei den KMU? etc.)

Im Rahmen der Erstellung der Projektskizzen ist durch plausible, nachvollziehbare Erläuterungen und Annahmen darzulegen, dass mit dem Projekt die Wettbewerbsfähigkeit der KMU gestärkt wird. Regionalwirtschaftliche Studien zur Untersuchung/ Verifizierung dieser Effekte sind dazu nicht zwingend erforderlich. Zusätzlich kann – auf Basis bereits vorhandener Untersuchungen über vergleichbare Vorhaben – der Nachweis zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU aufgezeigt werden. Kennzahlen, an denen die wirtschaftliche Stärkung der regionalen KMU festgemacht werden kann, sind z.B.

- Zahl der in das Projekt integrierten KMU
- Zahl der (un-)mittelbar begünstigten KMU
- Anzahl der umliegenden KMU, die von der Maßnahme profitieren
- Steigerung der Übernachtungen in der Region
- Verringerung der saisonalen Nachfrageschwankungen durch Schaffung eines speziell für die nachfrageschwache Saison geschaffenen Angebots

Beitrag zu den Zielen des „Masterplan Tourismus Nordrhein-Westfalen“ (15%)

(Ist der Beitrag auf die Bedürfnisse einer bestimmten im „Masterplan Tourismus Nordrhein-Westfalen“ beschriebenen Zielgruppe zugeschnitten? Gelingt es, die Wünsche der definierten Zielgruppe zu erfüllen? Unterstützt das Projekt das Themen-Zielgruppenkonzept des fortgeschriebenen Masterplans? Wird ein Schwerpunktthema unterstützt? Wie wird es gefördert? Trägt das Projekt zur Stärkung der überregionalen Zusammenarbeit bei? etc.)



Innovationsgehalt (10%)

(Ist das Angebot, Konzept oder Produkt neu und anders für die Branche? Wurde ein Trend aufgegriffen? Können sich andere an dem Beitrag ein Beispiel nehmen? etc.)

Beitrag zum regionalen Tourismuskonzept (10%)

(Wie sieht die Einbindung in die regionale Entwicklungsstrategie aus? Welchen Beitrag leistet das Projekt zur Umsetzung der regionalen Tourismusstrategie? Werden die Kernkompetenzen der Region gestärkt? Wie sieht die Einbindung der relevanten regionalen Akteure bei der Projektplanung und ggf. Umsetzung aus? etc.)

Qualität (10%)

(Wird mit nachvollziehbaren Qualitätskriterien gearbeitet? Welche Maßnahmen unterstützen die Qualitätssicherung? Welche Maßnahmen unterstützen die Qualitätssteigerung? Gibt es fortlaufende Kontrollen? etc.)

Nachhaltigkeit und Umweltgerechtigkeit der Vorhaben (10 %)

(Wie trägt das Projekt zum Umweltschutz und zur Schonung der Ressourcen bei? Welchen Beitrag leistet das Projekt zur Verringerung von Umweltbelastungen bzw. wird ein Schwerpunkt auf die Vermeidung von Umweltbelastungen gelegt? Trägt das Projekt zur Verbesserung der Qualität des Naturraums bei? Werden regionale Produkte eingesetzt und regionale Anbieter eingebunden? etc.)

Barrierefreiheit (10%)

(Welcher Beitrag wird zum Barriereabbau und zur Umsetzung der Barrierefreiheit erbracht? Verbessert die Projektidee die Teilnahmechance von Menschen mit Handicaps und älteren Menschen an touristischen Angeboten? etc.)

b) Querschnittsziele, Gewichtung (10%)

Nachhaltige Entwicklung des Vorhabens unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten (5%)

(Besteht in der Ausrichtung des Projekts eine Balance zwischen ökologischen, ökonomischen und sozialen Zielen? Werden die ökonomischen Ziele mit den sozialen und ökologischen Anforderungen verknüpft? Welcher Beitrag zu marktspezifischen Nachhaltigkeitsaspekten wird erbracht? Welche sozialen und ökologischen Belange werden mit dem Projekt verfolgt? etc.)

Gleichstellung von Frauen und Männern und Beitrag zur Nichtdiskriminierung einzelner Gruppen (5%)

(Wird durch das Projekt die Gleichstellung bzw. Nichtdiskriminierung von Frauen und Männern bzw. einzelner Gruppen gewährleistet? etc.)



4.2 Wie ist der Bewerbungsbogen für die Projektskizzen aufgebaut?

Der Bewerbungsbogen ist wie folgt aufgebaut:

1. Einordnung in den Hintergrund des Projektaufufes
2. Überblick über das geplante Projekt
3. Angaben zum Projektkoordinator und zu den Projektpartnern
4. Projektbeschreibung
5. Beitrag des Projekts zu den spezifischen Auswahlkriterien des Projektaufufes
6. Beitrag des Projekts zu den Querschnittszielen des operationellen Programms EFRE.NRW 2014-2020
7. Ausgaben- und Finanzierungsübersicht
8. Übersicht der Anhänge
 - 8.1. Letter of Intent jedes Kooperationspartners
 - 8.2. Bestätigung der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung
 - 8.3. max. fünf DIN A4 Seiten für zusätzliche Informationen (fakultativ)
9. Formelle Erklärungen und Bestätigungen

4.3 Müssen für Projektbeiträge, bei denen unterschiedliche Partner verantwortlich mitwirken, mehrere Anträge durch verschiedene Partner eingereicht werden?

Für die Teilnahme am Projektaufuf sollte eine gemeinsame Projektskizze durch den Projektkoordinator eingereicht werden. Im Projektaufufverfahren genügt ein „Letter of Intent“ der Kooperationspartner oder ein Entwurf eines Kooperationsvertrages. Beim ggf. anschließenden förmlichen Antragsverfahren ist die Kooperation in einem Kooperationsvertrag entsprechend zu regeln.

4.4 Gibt es besondere Anforderungen an die Projektskizzen?

Die Projektskizze ist die Grundlage für die Bewertung des Vorhabens. Sie ist klar zu gliedern und muss alle erforderlichen Unterlagen beinhalten. Um dies zu gewährleisten, wurde ein Bewerbungsbogen konzipiert, der alle benötigten Angaben enthält. Die einzureichende Projektskizze beinhaltet demnach:

- einen ausgefüllten und unterschriebenen Bewerbungsbogen
- vorgegebene Anlagen zum Bewerbungsbogen.

Die Projektskizze soll eine abschließende Bewertung des Vorhabens anhand der Auswahlkriterien gemäß Ziffer 5 des Projektaufufes ermöglichen. Folgende Darstellungen sind für die Vorhabenbeschreibung notwendig:

- Trägerschaft und Partnerschaft
- Ausgangslage und Zielkonzept
- geplante Arbeitsschritte / Konzept zur Umsetzung
- Zeitplan
- Finanzierung



Nur vollständig ausgefüllte und mit allen erforderlichen Anhängen versehene Bewerbungsbögen können berücksichtigt werden. Die maximal mögliche Zeichenzahl ist zu beachten. Eine Überschreitung führt zum Ausschluss der Projektskizze.

4.5 Wo werden die Projektskizzen eingereicht?

Um am Projektauftrag „Erlebnis.NRW – Tourismuswirtschaft stärken teilzunehmen, muss die Projektentwicklerin/ der Projektentwickler ihre/ seine Projektskizze bis einschließlich 15. Juli 2015 per Post (es gilt das Datum des Poststempels) oder persönlich bei der NRW.BANK in Düsseldorf (Kavalleriestraße) einreichen. Der Bewerbungsbogen ist zu unterschreiben. Die Projektskizzen sind ungebunden, ungeheftet und einseitig auf DIN A4 gedruckt sowie gelocht in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich sind die Dokumente auf Datenträger (CD, DVD) im pdf-Format mitzuliefern. Es ist schriftlich zu bestätigen, dass die elektronische Version (pdf-Format) mit den eingereichten Unterlagen in Papierform übereinstimmt. Die Projektentwicklerin/ der Projektentwickler hat die Möglichkeit, einen maximal fünfseitigen Anhang (einseitig bedruckt) in DIN A 4 vorzulegen. Diese Seiten können für zusätzliche Informationen zur Darstellung des Projektes genutzt werden (Karten, Grafiken o.Ä.).

Projektskizzen sind zu richten an die:

*NRW.BANK
„Projektbüro Erlebnis.NRW“
Kavalleriestr. 22
40213 Düsseldorf*

4.6 Kann der freie Anhang auch mehr als fünf DIN A4 Seiten umfassen?

Nein. Die Überschreitung der maximal möglichen Länge des Anhangs führt zum Ausschluss der Projektskizze.

5. Fragen zur Ausgabenberechnung und Finanzierung

5.1 Gibt es beim Projektvolumen Obergrenzen?

Infrastrukturelle Vorhaben dürfen, bezogen auf die Gesamtkosten des Vorhabens einen Maximalbetrag von 5 Mio. € nicht überschreiten.

5.2 Nach welchen Grundsätzen wird gefördert (welche Ausgaben sind zuwendungsfähig)?

Gefördert werden ausschließlich Ausgaben, nicht Kosten. Dabei erfolgt die Förderung grundsätzlich nach dem Prinzip der Zusätzlichkeit. Es werden dementsprechend nur solche Ausgaben (auch Personalausgaben) als zuwendungsfähig anerkannt, die unmittelbar durch das Projekt verursacht werden. Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes



sowie für Gemeinden werden entsprechend Nr. 5.4 der EFRE Rahmenrichtlinie die Personalausgaben für das Projekt nur anerkannt, sofern diese nicht bereits aus Mitteln des Landes finanziert sind (Stammpersonal).

5.3 Was versteht man unter dem Ausgabenerstattungsprinzip?

Für die Auszahlung der bewilligten Zuwendung gilt das Ausgabenerstattungsprinzip. Eine Auszahlung ist demnach nur zulässig, wenn der Zuwendungsempfänger zuwendungsfähige Ausgaben bereits getätigt und sie durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen hat. Für den Zuwendungsempfänger ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, Projektausgaben vorzufinanzieren.

5.4 Wie detailliert ist der Finanzierungsplan darzulegen?

Die angestrebte Förderung muss auf der Berechnung der jeweils als förderfähig anerkannten Ausgaben basieren. Die angestrebte Fördersumme muss - vermindert um Beiträge Dritter, zu erwartende Einnahmeüberschüsse im Verwertungszeitraum und alle sonstigen finanziellen Beiträge - berechnet werden.

Die Gesamtfinanzierung setzt sich aus dem Eigenanteil, ggf. aus Drittmitteln der Projektpartner und der beantragten Förderung zusammen. Antragsteller müssen bereits bei der Einreichung von Projektskizzen glaubhaft machen, dass sie den erforderlichen Eigenanteil aufbringen können. Jeder Projektpartner muss seinen Finanzierungsanteil schriftlich bestätigen.

5.5 Wie kann der Eigenanteil dargestellt werden?

Als Eigenanteil sind regelmäßig, zwischen 20% und 50% der unrentierlichen, förderfähigen Ausgaben einzusetzen. Als Anlage ist durch verbindliche Erklärungen aller Projektpartner zu belegen, dass die Eigenmittel als Barmittel zur Verfügung stehen, oder es ist eine Absichtserklärung der finanzierenden Bank oder Sparkasse beizulegen.

5.6 Wie werden Spenden berücksichtigt?

Hier gilt die Regelung aus der EFRE Rahmenrichtlinie, Abschnitt 5.7:

„Zweckgebundene Spenden bleiben, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen (z.B. in den jährlichen Haushaltsgesetzen), für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit der/dem Zuwendungsempfänger/in ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil i. H. v. 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt. Darüber hinausgehende zweckgebundene Spenden sind als Einnahmen zu berücksichtigen.“

5.7 Wie wird Bürgerschaftliches Engagement berücksichtigt?

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann, nach näherer Maßgabe von Punkt 5.6. der EFRE Rahmenrichtlinie bzw. der jeweils



relevanten Förderrichtlinien, als fiktive Ausgabe in die förderfähigen Ausgaben einbezogen werden.

5.8. Ist die Berechnung der Gemeinausgaben an die Personalausgaben gebunden?

Ja, die Gemeinausgaben betragen 15% der Personalausgaben und werden pauschal abgerechnet.

5.9 Sind Personalausgaben nur im Zuge von Marketing und Öffentlichkeitsarbeit bei touristischen Infrastrukturen förderbar?

Personalausgaben sind auch in anderen Bereichen förderbar. Dies müsste im Einzelfall geprüft werden.

DISCLAIMER:

Diese FAQ sind für die NRW.BANK, (Bezirksregierungen und Ministerien) nicht verbindlich und begründen keine Rechtsansprüche. Diese FAQ erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.